

Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen per Videokonferenz

Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen per Videokonferenz ist folgender Ablauf einzuhalten:

- Bei einer Videokonferenz befinden sich die Teilnehmer*innen an verschiedenen Orten und sind mithilfe der Videotechnik **optisch und akustisch miteinander verbunden** (Telefonate und Chats ohne Bildübertragung sowie aufgezeichnete Videos sind keine Videokonferenz).
- Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltungsprüfung per Videokonferenz gilt als **Zustimmung der*des Studierenden** zu dieser Form der Prüfung. Studierende haben keinen Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung von Videokonferenzsystemen.
- Die Videokonferenz ist von dem*der **Prüfer*in zu initiieren** (elektronische Versendung der Einladung).
- Die zu verwendende **Software** ist von dem*der Prüfer*in bei der Prüfungsanmeldung bekanntzugeben, die BOKU-IT empfiehlt die Verwendung von **Zoom**: <https://short.boku.ac.at/it-video-konferenzen>
- Bei der Prüfungsanmeldung ist von dem*der Prüfer*in bekanntzugeben, ob die Prüfung per Videokonferenz eine **mündliche oder schriftliche Prüfung** ist.
- Bei einer **mündlichen Prüfung** findet ein Prüfungsgespräch zwischen dem*der Prüfer*in und dem*der Studierenden statt. Das Anfertigen einfacher Skizzen oder Anschreiben kurzer rechnerischer Elemente kann verlangt werden.
- Bei einer **schriftlichen Prüfung** werden dem*der Studierenden Prüfungsaufgaben mündlich oder schriftlich (z.B. per E-Mail oder BOKU learn) gestellt. Der*die Studierende löst diese Aufgaben, während die Prüfungsaufsicht per Videokonferenz stattfindet. Eine handschriftliche Bearbeitung kann verlangt werden. In diesem Fall ist der Prüfungsbogen von dem*der Studierenden zu fotografieren (z.B. per Scan-App) und elektronisch zu übermitteln (z.B. per E-Mail oder BOKU learn).
- Auch bei der Durchführung einer Prüfung per Videokonferenz ist den Studierenden **Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen**. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen (§ 84 Abs. 1 der BOKU-Satzung).
- Ein **Aufzeichnen** der Videokonferenz ist aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht zulässig**.

- Der*die Prüfer*in entscheidet darüber, ob sich im Aufenthaltsraum des*der Studierenden **Zuhörer*innen** befinden dürfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die*der Studierende nicht beeinflusst wird (z.B. keine Personen außerhalb des Kamerawinkels).
- Es ist zulässig, andere Lehrende oder Tutor*innen als **Zeugen** zuzuschalten.
- Vor Beginn der Prüfung hat der*die Prüfer*in eine **Identitätskontrolle** durchzuführen (durch Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera).
- Der*die Prüfungskandidat*in hat zu bestätigen, dass er*sie **keine unerlaubten Hilfsmittel in analoger oder digitaler Form** bereithält.
- Der*die Prüfer*in kann einen **Kameraschwenk** durch den Aufenthaltsraum des Studierenden verlangen, zuvor ist auf die Möglichkeit des Entfernens persönlicher Gegenstände hinzuweisen.
- Der*die Prüfer*in hat ein **Prüfungsprotokoll** zu führen.
- Wenn die Prüfung per Videokonferenz eine **mündliche Prüfung** ist, hat der*die Prüfer*in das **Ergebnis unmittelbar** nach der Prüfung dem*der Studierenden bekannt zu geben.
- Sofern es zu technisch bedingten **Unterbrechungen der Videokonferenz** kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzurechnen. Bei einer Fortsetzung ist die zuletzt gestellte Frage zu ersetzen, sofern diese noch nicht beantwortet wurde. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als vom Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 19.03.2020 in Kraft.